

Gesetz

100-2

Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG)

Vom 20. Juni 1996¹⁾

¹⁾ [Durchführungsanordnung zu § 3 Abs 1 und § 4 Abs 3]

Fundstelle: HmbGVBl. 1996, S. 136

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.2006, HmbGVBl. 2006, S. 256

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht¹⁾

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 a Abstimmungsleitung

Zweiter Abschnitt

Volksinitiative

§ 2 Gegenstände einer Volksinitiative

§ 3 Anzeige

§ 4 Unterschriftslisten

§ 5 Zustandekommen der Volksinitiative

Dritter Abschnitt

Volksbegehren

§ 6 Durchführung des Volksbegehrens

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

§ 8 Rücknahme der Volksinitiative

§ 9 Eintragung

§ 10 Eintragungsformulare

§ 11 Eintragungsberechtigung

§ 12 Inhalt der Eintragung

§ 13 Briefeintragung

§ 14 Ungültige Eintragungen

§ 15 aufgehoben

§ 16 Zustandekommen des Volksbegehrens

§ 17 aufgehoben

Vierter Abschnitt

Volksentscheid

§ 18 Durchführung des Volksentscheids

§ 19 Bekanntmachung des Volksentscheids

Gesetz

- § 19 a Rücknahme des Volksbegehrens
- § 20 Stimmrecht
- § 21 Stimmzettel
- § 22 Stimmabgabe
- § 23 Ergebnis des Volksentscheids
- § 24 Ausfertigung und Verkündung
- § 25 aufgehoben

Fünfter Abschnitt

Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

- § 26 Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft
- § 27 Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft
- § 28 Ruhen von Volksbegehren und Volksentscheid

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 29 Datenverarbeitung
- § 30 Rechenschaftslegung
- § 30 a Kostenerstattung
- § 31 Durchführung

¹ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1¹

Anwendungsbereich

¹ Das Volk nimmt auf Gebieten, die der Zuständigkeit der Bürgerschaft unterliegen, durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid an der Gesetzgebung und an der politischen Willensbildung teil.

² Haushaltsangelegenheiten, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand von Volksinitiative und Volksbegehren sein.

¹ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 121)

§ 1 a¹

Abstimmungsleitung

¹ Die Funktion der Landesabstimmungsleiterin bzw. des Landesabstimmungsleiters wird von der Landeswahlleiterin bzw. dem Landeswahlleiter für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft wahrgenommen. ² Für die Stellvertretung sowie die Bezirksabstimmungsleitung und deren Stellvertretung gilt Entsprechendes.

¹ Eingefügt 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

Gesetz

Zweiter Abschnitt

Volksinitiative

§ 2¹⁾

Gegenstände einer Volksinitiative

(1) ¹ Mit der Volksinitiative kann der Erlass eines Gesetzes oder in einer anderen Vorlage die Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung durch das Volk eingeleitet werden. ² Das Gesetz kann auch die Änderung oder Aufhebung eines geltenden Gesetzes zum Gegenstand haben.

(2) ¹ Ein Gesetzentwurf muss eine Begründung enthalten. ² Einem Gesetzentwurf oder einer anderen Vorlage, der oder die im Haushaltsplan enthaltene Ausgaben erhöht, neue Ausgaben oder Einnahmемinderungen mit sich bringt, soll ein Deckungsvorschlag beigefügt werden.

¹⁾ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 121)

§ 3¹⁾

Anzeige

(1) Der Beginn der Sammlung von Unterschriften für den Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (§ 4 Absatz 1) ist dem Senat schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss enthalten

1. einen Gesetzentwurf mit Begründung oder
2. eine andere Vorlage und
3. die Namen von drei Personen, die, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, einzeln berechtigt sind, für die Initiatoren Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie im Falle des Ausscheidens vertretungsberechtigter Personen einen Ersatz zu benennen; Form und Inhalt der Übertragung der Vertretungsberechtigung durch die Initiatoren sind nachzuweisen.

(3) Der Senat teilt der Bürgerschaft unverzüglich Eingang und Inhalt der Anzeige mit.

¹⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

Gesetz

§ 4¹⁾

Unterschriftslisten

(1) ¹ Die Unterstützung der Volksinitiative gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erfolgt durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftslisten. ² Die Unterschriftslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2) enthalten. ³ Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Unterschriftslisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage zu geben. ⁴ Ihnen ist ferner Gelegenheit zu geben, von den Namen der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen und deren Befugnissen nach diesem Gesetz Kenntnis zu nehmen.

(2) Unterzeichnen darf, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(3) Die Unterschriftslisten sind spätestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Senat einzureichen.

(4) Die Volksinitiative wird von den Initiatoren auf eigene Kosten durchgeführt.

¹⁾ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 121)

§ 5¹⁾

Zustandekommen der Volksinitiative

(1) ¹ Die Unterschriftslisten sind dem Senat unter Nennung des Vor- und Familiennamens, des Jahres der Geburt und der Wohnanschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einzureichen. ² Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung der Unterschriftslisten unverzüglich mit.

(2) Der Senat stellt binnen zwei Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten fest, ob die Volksinitiative von 10 000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt worden und damit zustande gekommen ist.

(3) Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

¹⁾ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 121)

Gesetz

Dritter Abschnitt

Volksbegehren

§ 6¹⁾

Durchführung des Volksbegehrens

(1) ¹ Ist die Volksinitiative zustande gekommen, können die Initiatoren die Durchführung des Volksbegehrens beantragen, sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen der Volksinitiative entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat (Artikel 50 Absatz 2 der Verfassung). ² Die Bürgerschaft stellt durch Beschluss fest, ob ihr Beschluss über ein Gesetz oder über eine andere Vorlage dem Anliegen der Volksinitiative entspricht. ³ Die Feststellung ist einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) ¹ Der Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 an den Senat zu richten. ² Der Senat teilt der Bürgerschaft den Antrag unverzüglich mit.

(3) ¹ Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zur Durchführung des Volksbegehrens durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. ² Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Gesetzentwurfs oder der überarbeiteten anderen Vorlage unverzüglich mit.

(4) Der Senat führt das Volksbegehren drei Monate nach Antragstellung durch.

(5) ¹ Die in Absatz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. ² Sie läuft ferner für drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatoren beschließt. ³ Der Vorschlag nach Satz 2 ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

(6) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament finden Volksbegehren nicht statt.

¹⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

Gesetz

§ 7²⁾

Öffentliche Bekanntmachung

¹ Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter macht das Volksbegehren unverzüglich öffentlich bekannt, sobald das Volksbegehren nach § 6 durchzuführen ist. ² Die Bekanntmachung enthält

1. den Wortlaut des Gesetzentwurfs mit Begründung oder der anderen Vorlage,
2. Namen und Anschrift der in der Anzeige nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 benannten vertretungsberechtigten Personen,
3. Beginn und Ende der Frist zur Eintragung in die Eintragungsformulare,
4. die örtlich zuständigen Stellen für die Eintragung in die Eintragungsformulare und die Eintragungszeiten sowie die Möglichkeit der Briefeintragung.

²⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S.195)

§ 8¹⁾

Rücknahme der Volksinitiative

(1) Die Initiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zum Beginn der Eintragsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung von zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen gegenüber dem Senat zurücknehmen.

(2) ¹ Der Senat stellt die Rücknahme fest. ² Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen und, falls das Volksbegehren bereits bekannt gemacht worden ist, in gleicher Weise bekannt zu machen.

¹⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

§ 9¹⁾

Eintragung

(1) ¹ Das Volksbegehren wird durch die eigenhändige Unterzeichnung von Eintragungsformularen unterstützt. ² Für jede unterzeichnende Person ist ein gesondertes Eintragungsformular zu verwenden. ³ Die Eintragungsformulare liegen bei den örtlich zuständigen Stellen aus oder können zur Briefeintragung angefordert werden.

(2) ¹ Für die Eintragung besteht eine Frist von drei Wochen. ² Sie beginnt sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter. ³ Die Frist verlängert oder verändert sich auch dann nicht, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

Gesetz

¹⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195). Die Änderungen in Absatz 1 und die Aufhebung des Absatzes 2 der Fassung vom 6.6.2001 sind gemäß Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 31. März 2006 - HVerfG 2/05 (HmbGVBl. S. 187) mit Art. 3 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unvereinbar, soweit sie auf Volksinitiativen anzuwenden sind, die beim Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits zustande gekommen waren (§ 5 Abs. 2 VAbstG) und zum Zeitpunkt der Anzeige nach § 3 Abs. 1 VAbstG keine Kenntnis von der beabsichtigten Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid haben konnten.

§ 10¹⁾

Eintragungsformulare

(1) ¹ Die Eintragungsformulare müssen den Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage enthalten. ² Sie müssen ferner die Angabe der Namen der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten.

(2) Die Eintragungsräume und -orte sind so zu bestimmen, dass alle Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

¹⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

§ 11¹⁾

Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

¹⁾ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 121)

§ 12¹⁾

Inhalt der Eintragung

(1) ¹ Die Eintragung muss den Vor- und Familienamen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten. ² Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ³ Erklärt eine eintragungsberechtigte Person, dass sie nicht schreiben kann, so wird die Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

(2) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

¹⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

Gesetz

§ 13¹⁾

Briefeintragung

- (1) Eintragungsberechtigte können die Briefeintragung beantragen.
- (2) ¹ Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person nach Beginn der Eintragsfrist ein Eintragsformular.
- (3) Die Briefeintragung muss der zuständigen Eintragsstelle bis zum Ende der Eintragsfrist vorliegen.

¹⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

§ 14

Ungültige Eintragungen

- (1) Eintragungen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, sind ungültig.
- (2) Über die Ungültigkeit von Eintragungen entscheidet die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter.

§ 15

(aufgehoben)

§ 16²⁾

Zustandekommen des Volksbegehrens

- (1) ¹ Der Senat stellt fest, ob das Volksbegehren von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt worden ist. ² Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zugrunde zu legen.
- (2) ¹ Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen. ² Sie ist unverzüglich einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

²⁾ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 121)

§ 17

(aufgehoben)

Gesetz

Vierter Abschnitt

Volksentscheid

§ 18¹⁾

Durchführung des Volksentscheids

(1) ¹ Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens (§ 16 Absatz 1) ein dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat, können die Initiatoren der Volksinitiative die Durchführung des Volksentscheids beantragen. ² Die Bürgerschaft stellt durch Beschluss fest, ob ihr Beschluss über ein Gesetz oder über eine andere Vorlage dem Anliegen des Volksbegehrens entspricht. ³ Die Feststellung ist einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) ¹ Der Antrag auf Durchführung des Volksentscheids ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 an den Senat zu richten. ² Der Senat teilt der Bürgerschaft den Antrag unverzüglich mit.

(3) ¹ Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zum Ablauf eines Monats nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. ² Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Gesetzentwurfs oder der überarbeiteten anderen Vorlage unverzüglich mit.

(4) Der Senat führt den Volksentscheid vier Monate nach Antragstellung durch.

(5) ¹ Die in Absatz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. ² Sie läuft ferner für drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatoren beschließt. ³ Der Vorschlag nach Satz 2 ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

(6) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament findet ein Volksentscheid nicht statt.

¹⁾ Geändert 17. 5. 2006 (HmbGVBl. S. 256).

Gesetz

§ 19²⁾

Bekanntmachung des Volksentscheids

(1) ¹ Der Senat legt den Abstimmungstag auf einen Sonntag oder einen öffentlichen Feiertag fest und gibt diesen zusammen mit dem Gegenstand des Volksentscheids unter Angabe der örtlich zuständigen Abstimmungsdienststellen, deren Öffnungszeiten und der Möglichkeit der Briefabstimmung öffentlich bekannt. ² Er setzt den Tag der Abstimmung auf den Tag der Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament fest, wenn die Abstimmung anderenfalls binnen eines Monats nach dem Tag der Wahl stattfindet. ³ Sofern die Antragsteller einen überarbeiteten Gesetzentwurf oder eine überarbeitete andere Vorlage oder die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zum Gegenstand des Volksentscheids vorlegen, sind diese mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.

(2) ¹ Jede stimmberechtigte Person erhält spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag die Abstimmungsunterlagen sowie ein Informationsheft, in dem die Bürgerschaft und die Initiatoren in gleichem Umfang Stellung nehmen. ² In die Stellungnahme der Bürgerschaft ist diejenige der Minderheit aufzunehmen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten vorgelegt wird.

²⁾ Geändert 17. 5. 2006 (HmbGVBl. S. 256)

§ 19 a¹⁾

Rücknahme des Volksbegehrens

(1) Die Initiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen nach Zustandekommen des Volksbegehrens bis zur Bekanntmachung des Volksentscheids durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Senat zurücknehmen.

(2) ¹ Der Senat stellt die Rücknahme fest. ² Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen.

¹⁾ Gändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

§ 20²⁾

Stimmrecht

(1) ¹ Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. ² Die Abstimmungsberechtigten werden zur Prüfung der Stimmberechtigung im Rahmen der Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids in ein elektronisch zu führendes Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Gesetz

(2) Alle Abstimmungsberechtigten haben so viele Stimmen, wie Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen zur Abstimmung gestellt sind.

²⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

§ 21³⁾

Stimmzettel

(1) Die im Stimmzettel vorzulegende Frage ist so zu stellen, dass sie mit »Ja« oder »Nein« beantwortet werden kann.

(2) ¹ Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. ² Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter festgestellten Zahl der Eintragungen zum jeweils zugrunde liegenden Volksbegehren. ³ Hat die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser oder diese nach den mit dem Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen aufgeführt. ⁴ Absatz 1 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe und für jede dieser anderen Vorlagen anzuwenden.

(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(3) Die Stimmzettel und die dazugehörigen Abstimmungsunterlagen werden amtlich hergestellt.

³⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

§ 22¹⁾

Stimmabgabe

(1) ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung in den Abstimmungsdienststellen der Bezirksverwaltung oder durch Briefabstimmung. ² Die Briefabstimmungsunterlagen müssen bei der zuständigen Bezirksabstimmungsleiterin oder dem zuständigen Bezirksabstimmungsleiter spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Abstimmungsdienststellen eingehen. ³ § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Abstimmenden kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die gestellte Frage mit »Ja« oder »Nein« beantworten.

(3) ¹ Die Abstimmung ist geheim. ² Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist

Gesetz

unzulässig. ³ Die Einhaltung dieses Grundsatzes haben die Abstimmenden bei der Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein an Eides statt zu versichern.

(4) ¹ Stimmabgaben, die nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, sind ungültig. ² Über die Ungültigkeit entscheiden die von der Bezirksabstimmungsleitung zur Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids eingesetzten Stellen. ³ Im Zweifel ist die Entscheidung der Bezirksabstimmungsleitung einzuholen.

¹ Neu gefasst 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

§ 23¹

Ergebnis des Volksentscheids

(1) ¹ Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen eines Fünftels der Wahlberechtigten erhalten hat (Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung). ² Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten, zugestimmt haben (Artikel 50 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung). ³ In beiden Fällen ist die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zu bestimmen.

(2) ¹ Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen nicht nur für einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage angenommen, der oder die die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. ² Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen gleich, so ist derjenige oder diejenige angenommen, der oder die nach Abzug der auf ihn oder sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(3) ¹ Der Senat stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt. ² Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen.

(4) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Annahme nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden (Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung).

¹ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

Gesetz

§ 24²⁾

Ausfertigung und Verkündung

Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz hat der Senat innerhalb eines Monats nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

²⁾ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 125)

§ 25

(aufgehoben)

Fünfter Abschnitt

Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

§ 26¹⁾

Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft

(1) Auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht

1. über die Durchführung des Volksbegehrens,
2. ob Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1 die Grenzen der Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzentwurfs oder der ursprünglichen anderen Vorlage wahren.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 ist binnen fünf Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten (§ 5 Absatz 1 Satz 1), die Anträge nach Absatz 1 Nummer 2 sind binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Gesetzentwürfe oder überarbeiteten anderen Vorlagen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1) zu stellen.

¹⁾ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 121)

§ 27¹⁾

Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft

(1) ¹ Auf Antrag der Initiatoren der Volksinitiative entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob

1. Volksinitiative (§ 5 Absatz 2) und Volksbegehren (§ 16 Absatz 1) zustande gekommen sind,
2. ein Gesetz oder der Beschluss der Bürgerschaft über einen

Gesetz

bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative oder des Volksbegehrens entspricht (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1).

² Die Anträge nach Satz 1 Nummer 1 sind binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen des Senats (§ 5 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 Satz 2), die Anträge nach Satz 1 Nummer 2 binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen der Bürgerschaft (§ 6 Absatz 1 Satz 3 und § 18 Absatz 1 Satz 3) durch eine nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Person zu stellen.

(2) ¹ Auf Antrag der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, der Initiatoren der Volksinitiative, einzelner Stimmberechtigter und jeder Gruppe von Stimmberechtigten entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über das Ergebnis des Volksentscheids (§ 23 Absätze 1 und 2). ² Der Antrag ist binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses durch den Senat (§ 23 Absatz 3) zu stellen. ² Der Antrag der Initiatoren der Volksinitiative ist durch eine nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Person zu stellen. ⁴ Bei sonstigen gemeinschaftlichen Anträgen ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

¹ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 121)

§ 28

Ruhen von Volksbegehren und Volksentscheid

Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht (Artikel 50 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29¹

Datenverarbeitung

¹ Die mit der Durchführung eines Volksabstimmungsverfahrens befassten Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben, speichern und übermitteln, soweit es für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist. ² Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

¹ Neu gefasst 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

Gesetz

§ 30²⁾

Rechenschaftslegung

(1) Die Initiatoren haben die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Durchführung des Volksentscheids (§ 18 Absatz 2) und innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids (§ 23 Absatz 3) über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter Rechenschaft zu legen.

(2) ¹ Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich über die Angaben nach Absatz 1 Bericht. ² Der Bericht wird als Bürgerschaftsdrucksache verteilt.

²⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)

§ 30 a³⁾

Kostenerstattung

(1) Findet ein Volksentscheid statt (§ 18 Absatz 2), so haben die Initiatoren der Volksinitiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Gesetzentwurfs.

(2) Die Höhe der Erstattung ist auf 0,10 Euro für jede gültige Ja-Stimme begrenzt; es werden höchstens 400 000 Stimmen berücksichtigt.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Initiatoren der Volksinitiative der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 30 Absatz 1 nicht nachgekommen sind.

³⁾ Geändert 6. 6. 2001 (HmbGVBl. S. 121) - bisheriger § 30 ist jetzt § 30 a, - 18. 7. 2001 (HmbGVBl. S. 251)

§ 31⁴⁾

Durchführung

¹ Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. ² Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Form und den Inhalt der Unterschriftenlisten und Eintragungsformulare sowie deren Sammlung,
2. die Eintragungsstellen, die Ausübung des Eintragsrechts, die Eintragszeit und den Eintragsraum,

Gesetz

3. die Briefeintragung,
4. die Feststellung der Unterschriften- und Eintragungsergebnisse und ihre Weiterleitung,
5. das Verfahren der Kostenerstattung,
6. den Inhalt des Rechenschaftsberichts der Initiatoren einschließlich der Darstellung von Spenden sowie das Verfahren der Rechenschaftslegung,
7. die Erstellung und Verteilung des Informationsheftes,
8. die Stimmzettel und Abstimmungsunterlagen,
9. die Führung, das Auslegen, die Berichtigung und den Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse unter Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren für stimmberechtigte Personen,
10. das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Festlegung der örtlich zuständigen Abstimmungsdienststellen, deren Öffnungszeiten und der Briefabstimmung,
11. die Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids und über die Ungültigkeit von Stimmabgaben und
12. die Sicherung und Vernichtung von Unterlagen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.
Der Senat

⁴⁾ Geändert 4. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 195)